Vorlesung am 30.1.08: Actiones (V): Bonae fidei iudicia / Deliktsklagen

Prof. Dr. Thomas Rüfner ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946

Die bonae fidei iudicia

- Charakterisiert durch die intentio "quidqid ob eam rem Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet ex fide bona" – "zu allem, was Numerius Negidius wegen dieser Sache nach Treu und Glauben dem Aulus Agerius geben und für ihn tun muss [dazu verurteile]".
- Neben den eigentlichen bonae fidei iudicia existieren einige verwandte Klagen, deren Formel anders lautet, aber dem Richter ähnlich weiten Spielraum gewährt.
- Echte bonae fidei iudicia sind:
 - Die Konsensualverträge: emptio venditio, locatio conductio, mandatum, societas.
 - Außerdem die actiones tutelae und negotiorum gestorum (beide Verwandte der actio mandati) und die in ius konzipierte Variante der actio depositi.

Die emptio venditio

- Kauf: Tausch von Ware (res) gegen Geld
 - Der Gattungskauf kommt in den Quellen nicht vor.
 - Kauf von Rechten und anderen unkörperlichen Gegenständen ist möglich.
 - Der Tausch ist kein Kauf und deshalb kein formlos klagbarer Konsensualvertrag.
- Klage des Käufers: actio empti
- Klage des Verkäufers: actio venditi

Die locatio conductio

Locare: Bereitstellen / conducere: mitnehmen

- Werkvertrag
 - Der locator stellt Material, der conductor nimmt es mit, um es zu be- oder verarbeiten.
 - Die actio conducti ist auf Zahlung des Werklohns gerichtet.
- Miet- oder Pachtvertrag
 - Der locator stellt eine Sache zur Verfügung, der conductor nimmt sie mit, um sie zu nutzen.
 - Die actio locati ist auf Zahlung des Mietzinses gerichtet.
- Dienstvertrag
 - Der locator stellt seine Person bzw. Arbeitskraft zur Verfügung, der conductor führt ihn mit sich, um ihn für sich arbeiten zu lassen.
 - Die actio locati ist auf Zahlung des Dienstlohns gerichtet.

Mandatum und Verwandtes

- Mandatum: Unentgeltliche Besorgung fremder Geschäfte
 - Die actio mandati ist auf Herausgabe des durch die Geschäfsführung Erlangten gerichtet (vgl. § 667 BGB).
 - Die actio mandati contraria ist die Klage des Beauftragten auf Aufwendungsersatz (vgl. § 670 BGB).
- Dem mandatum nachgebildet: negotiorum gestio vgl. § 683 BGB
 - Die actio negotiorum gestorum ist auch bei der Tätigkeit eines procurator und eines curator für einen unter 25jährigen einschlägig.
- Ebenfalls ans mandatum angelehnt: actio tutelae,
 Abrechnungsklage gegen einen Vormund

Die römische societas

- Rein schuldrechtlicher Vertrag
 - Keine "Rechtspersönlichkeit"
 - Gesellschaftsvermögen wird Bruchteilseigentum der Gesellschafter
- Jederzeit kündbar.
- Kein Rechtsschutz während des Bestehens der Gesellschaft.
- Nach Auflösung gegenseitige Abrechnungsansprüche aller Gesellschafter gegeneinander mit der actio pro socio.
- BGHZ 146, 341: "Im ersten Entwurf des BGB war die Gesellschaft nach römisch-rechtlichem Vorbild als ein ausschließlich schuldrechtliches Rechtsverhältnis unter den Gesellschaftern ohne eigenes, von dem ihrer Gesellschafter verschiedenes, Gesellschaftsvermögen gestaltet".

Das römische Leistungsstörungsrecht

- Fälle des Leistungsstörungsrecht
 - Unmöglichkeit der Leistung (anfänglich und nachträglich)
 - Verzug (und Gläubigerverzug)
 - Schlechtleistung und sonstige (positive)
 Pflichtverletzungen

Das Leistungsstörungsrecht bei bonae fidei iudicia

- Zur Begründung der Haftung des Schuldners bei verschuldeter Unmöglichkeit bedarf es nicht der Fiktion der perpetuatio obligationis
- Auch die Haftung für Begleit- (= Mangelfolge-) Schäden bedarf keiner besonderen Grundlage, da sie sich ohne weiteres aus der bona fides ergibt.
- Ebenso folgt der Ausschluss der Leistungspflicht bei arglistigem Verhalten des Gläubigers schon aus der *bona fides*.
 - Die exceptio doli ist deshalb den b.f.i. inhärent und braucht nicht zur Klageformel hinzugefügt zu werden.

Vorlesung am 6.2.08: **Deliktsklagen / Dingliche Klagen**

Prof. Dr. Thomas Rüfner ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946